

Die Kontrollverordnung 2017/625 als Instrument der Nachhaltigkeit zur Verbesserung der Produktion von Nahrungsmitteln

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: 0361 574041-000, Fax: 0361 574041-390
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeiter: Frank-Peter Roick (Federführung)
Dr. Helge Haufe, Martina Kinder, Dr. Ralph-Peter Nußbaum, Katrin Plänitz, Richard Wagner, Dr. Matthias Leiterer

Mai 2020

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die Europäische Union hat zum Ziel, den Gesundheitsschutz für Mensch und Tier und den Umweltschutz sicherzustellen. Dieses Ziel soll unter anderem durch Maßnahmen in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit erreicht werden, die letztlich auf den Schutz der Gesundheit der Menschen abzielen und so einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leisten.

Nachhaltigkeit und Kontrollen

Die drei Säulen, Ökologie, Ökonomie und Soziales, prägen die Struktur und die Innovationskraft der Nachhaltigkeit. Die Nutzung eines regenerierbaren Systems in der Art und Weise, dass es seinen Eigenschaften erhalten wird, ist das Ziel einer nachhaltigen Wirtschaftsweise. Der Rahmen für eine solche Wirtschaftsweise muss die Gesellschaft, aber auch die Politik durch die Installation von Normen geben. Neben einem freiwilligen System der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen ist eine Lenkung durch die Gesetzgebung ein Bestandteil des Systems der Nachhaltigkeit zu etablieren.

Die Schaffung von Rechtsnormen, die eine nachhaltige ökonomische Nutzung der Umwelt sowie von Gütern berücksichtigt und dabei die anderen beiden Säulen Ökologie und Soziales bedenkt, bedarf dahingehend ein etabliertes Kontrollregime. Ein Kontrollinstrument bietet dabei die grundlegend novellierte neu in Kraft getretene EU-Kontrollverordnung 2017/625.

Die EU-Kontrollverordnung 2017/625

Die Produktion von Nahrungsmitteln muss „vom Stall bis zum Teller“ auf einem hohen Niveau verlaufen und in allen beteiligten Bereichen einheitlich abgesichert werden, um den Verbraucher zu schützen und das Tierwohl zu verbessern. Mit der neuen in Kraft getretenen EU-Kontrollverordnung werden neben dem Lebens- und Futtermittelrecht, dem Tierschutz- und Tiergesundheitsrecht, der Schutz der geografischen Herkunftsangaben (Geoschutz) sowie der Ökologische Landbau nun mehr auch die Fachbereiche Pflanzengesundheit sowie Pflanzenschutzmittelfachrechtskontrollen zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Nahrungsmittelproduktion einbezogen.

Die Kontrollverordnung gilt seit Dezember 2019. Sie verbindet die Kontrollen mit einem zum Teil neu zu schaffenden Qualitätsmanagement sowohl bei der Durchführung der Kontrollen, aber auch bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln. Es wird mit dieser neuen Verordnung ein einheitlicher Standard auf allen Ebenen vorgegeben.

Im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichem Raum werden die Rechtsnormen aus dem Fachrecht an Hand der Vorgaben dieser Kontrollverordnung in den Bereichen Futtermittel-, Pflanzengesundheits- und Pflanzenschutzfachrechts-Kontrollen vollzogen. Weiterhin gehören der Schutz der geografischen Herkunftsangaben (Geoschutz) sowie der Ökologische Landbau zu den Aufgaben des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichem Raum.

Schutz geografischer Herkunftsangaben 2019 - Überwachung der Spezifikationen von geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und Ursprungsbezeichnungen (g.U.) für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist die zuständige Kontrollbehörde für die Einhaltung der Spezifikation von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, für die nach dem Recht der Europäischen Union eine geschützte geografische Angabe

(g.g.A.) oder Ursprungsbezeichnung (g.U.) eingetragen worden ist. Die Eintragung einer g.U. setzt voraus, dass ein Erzeugnis seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen, einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und alle Produktionsschritte im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Eine g.g.A. kann eingetragen werden, wenn eine bestimmte Qualität, das Aussehen oder eine andere Eigenschaft des Produkts wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und es in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wird. Dabei muss das Erzeugnis einer Spezifikation entsprechen, die unter anderem den eingetragenen Namen, eine Beschreibung des Produkts, die Abgrenzung des geografischen Gebiets, die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses, den Zusammenhang zwischen Qualität und geografischem Gebiet, den Namen und die Anschrift der Kontrollbehörden und alle besonderen Vorschriften für die Etikettierung des Erzeugnisses enthält. Die Eintragungen erfolgen auf Antrag von Herstellervereinigungen, die solche Produkte erzeugen, deren Name eingetragen werden soll, nach einem Prüfungsverfahren der Europäischen Kommission. Gegenwärtig gibt es europaweit mehr als 1 000 geschützte Herkunftsangaben.

Zurzeit sind mit Bezug zum Gebiet des Freistaats Thüringen sechs Produkte als g.g.A. und ein Erzeugnis als g.U. eingetragen, die der Kontrolle des TLLLR unterliegen. Bei den g.g.A. handelt es sich um: Thüringer Rostbratwurst, Thüringer Rotwurst, Thüringer Leberwurst, Greußener Salami, Eichsfelder Feldgieker bzw. Feldkieker und Elbe-Saale-Hopfen, bei der g.U. um Altenburger Ziegenkäse. Auch in Zukunft ist mit der Eintragung weiterer Erzeugnisse aus Thüringen in die Liste der g.g.A. und g.U. in Brüssel zu rechnen. Dieser Prozess wird befördert durch die zunehmende Nachfrage der Verbraucher nach Qualitätsprodukten und Produkten mit traditionellem und regionalem Bezug.

Mit der Registrierung der Thüringer Unternehmen mit einer eingetragenen Herkunftsbezeichnung sind regelmäßige Kontrollen sowie gegebenenfalls aufsichtsbehördliche Maßnahmen verbunden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Amtshilfe durch die Lebensmittelüberwachung der Landkreise und kreisfreien Städte.

2019 registrierte Betriebe g.g.A. und g.U.

2019	Gesamt	g.g.A.	g.U.
Registrierte g.g.A./g.U. Unternehmen	111	110	1
davon produzieren:			
-Thüringer Rostbratwurst		99	
-Thüringer Leberwurst		60	
-Thüringer Rotwurst		74	
-Greußener Salami		1	
-Eichsfelder Feldg(k)ieker		0	
-Elbe-Saale-Hopfen		11	
davon produzieren:			
-Altenburger Ziegenkäse			1



Foto: TLLLR (Referat 41)

Das System zur Überwachung des Elbe Saale-Hopfens besteht seit 2015. Nach der Veröffentlichung der Spezifikation kam ein Vertrag zur Sicherung der Verwendung der Bezeichnung Elbe– Saale–Hopfen als g.g.A. zwischen der TLLLR und dem Hopfen–Pflanzer Verband Elbe–Saale e.V. zustande. Kontrollen in den zehn Thüringer Unternehmen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TLLLR durch.



Foto: TLLLR

Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben erkennt der Verbraucher an den folgenden Gemeinschaftszeichen der EU.



Ökologischer Landbau

Das TLLLR ist die zuständige Kontrollbehörde für den Ökologischen Landbau, das heißt, das TLLLR ist für die Überwachung der privaten, von der BLE zugelassenen Kontrollstellen in Thüringen zuständig. Zudem ist das TLLLR zuständig für den Erlass von Ausnahmegenehmigungen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des ÖLG.

Die zugelassenen Kontrollstellen kontrollieren in Deutschland die ökologisch wirtschaftenden Betriebe in einer jährlichen Kontrolle und zusätzlichen risikoorientierten Kurzinspektionen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Öko-Verordnung. Grundlage sind die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Basisverordnung), die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Durchführungsverordnung für die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen), die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Durchführungsverordnung für Drittlandimporte), das Öko-Landbaugesetz sowie die Kontrollstellen-Zulassungsverordnung, in der die Maßnahmen aufgeführt sind, mit denen festgestellte Abweichungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sanktioniert werden sollen.

Die Kontrollstellen melden dem TLLLR im Verlauf des Jahres vorab die Termine aller Kontrollen, um mittels Kontrollbegleitungen die Überwachung der Kontrollstellen zu gewährleisten. Ebenso werden dem TLLLR von den Kontrollstellen fortlaufend alle Betriebe gemeldet, die sich zum Kontrollverfahren anmelden, abmelden oder ummelden (z.B. aufgrund von Neufirmierungen, Adressänderungen, Übernahme des Betriebes durch einen anderen Betriebsleiter).

Zum Stichtag 31.12.2019 befanden sich in Thüringen 329 landwirtschaftliche Betriebe (72 davon mit Hofverarbeitung), 200 verarbeitende Betriebe (zwölf davon mit kontrollpflichtiger Importtätigkeit), zwei Importeure / Erstempfänger von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern, vier Futtermittelhersteller und 27 Händler im Öko-Kontrollverfahren. Die in Thüringen ansässigen Landwirtschaftsbetriebe bewirtschafteten am 31.12.2019 insgesamt 49.482 ha (Vorjahr: 46.637 ha) landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus.

Die Amtliche Futtermittelüberwachung

Mit der amtlichen Futtermittelüberwachung soll ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier, als eines der grundlegenden Ziele des Lebensmittelrechts erreicht werden. Das heißt, Futtermittelüberwachung ist Verbraucherschutz. Die ziel- und risikoorientierte Überwachung der Einhaltung der umfangreichen Vorschriften des Futtermittelrechts durch die Futtermittelunternehmer ist Aufgabe des TLLLR.

In Thüringen unterliegen rund 4300 Futtermittelunternehmen der amtlichen Futtermittelüberwachung, wobei der Großteil landwirtschaftliche Unternehmen sind.

Das „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ der Bundesrepublik Deutschland einschließlich seines thüringischen Teils als Bestandteil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans bildet die Grundlage der Amtlichen Futtermittelüberwachung und gibt eine bestimmte Anzahl an Produktions- und Produktprüfungen vor.

Im Rahmen des Europäischen Schnellwarnsystems wurden 2019 im Bereich der Futtermittelüberwachung 333 Schnellwarnungen veröffentlicht, davon 16 mit Thüringer Betroffenheit (14 Meldungen zu Heimtierfutter, eine Meldung zu Wildvogelfutter (Ambrosia), eine Meldung zu Salmonellen in Rapsextraktionsschrot). Die entsprechenden Rückrufmaßnahmen wurden durch das TLLLR begleitet und überprüft.

Gemeinsam mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise bzw. kreisfreien Städte führen die Futtermittelkontrolleure des TLLLR die futtermittelspezifischen Betriebskontrollen im Rahmen von Cross Compliance bei Thüringer Landwirten durch. Im Jahr 2019 mussten bei 64 Betriebsinspektionen drei Verstöße konstatiert werden.

Fachrechtskontrollen im Pflanzenschutz - Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Die Kontrollen zur Einhaltung der maßgebenden Vorschriften auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes werden in Thüringen vorwiegend durch das Referat 25 des TLLLR durchgeführt. Die Organisation und Planung der Kontrollaktivitäten sowie die Ahndung im Falle festgestellter Verstöße obliegt dem Referat 23. Die Kontrollen basieren auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Kontrollhandbuchs und eines jährlichen Kontrollplans des TMIL.

Die Kontrollen erfolgen einerseits während der PSM-Ausbringung auf dem Feld. Bei diesen Einsatzkontrollen wird u. a. die Zulassung der verwendeten PSM, die Einhaltung von PSM-Auflagen, die Sachkunde des Anwenders sowie die Prüfplakette der verwendeten Pflanzenschutzgeräte („Spritzen-TÜV“) überprüft. Andererseits erfolgen Betriebskontrollen mit der Überprüfung der PSM-Lagerbestände. Die durchgeführten Probenahmen dienen der Überwachung von Anwendungsverböten von PSM, des Bienenschutzes, der Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie der PSM-Anwendungsbestimmungen bzw. Auflagen. Die Analytik der PSM-Rückstände erfolgt im Labor des TLLLR nach einem abgestimmten Untersuchungsplan.

Kontrollen zur Anwendung und Abgabe in den Jahren 2014-2019

Jahr	systematische Kontrollen									anlassbezogene Kontrollen	
	Anwender			Probenahme				Handel		Anwender	Handel
	Einsatzkontrollen	Betriebskontrollen	Nichtkulturlandkontrollen	Boden	Abstand	Spritzbrühe	Pflanzen	Einzelhandel	Großhandel		
2019	52	74	30	51	6	51	35	115	34	32	2
2018	56	77	22	50	7	55	37	125	40	35	26
2017	52	62	28	48	14	52	37	130	33	46	28
2016	57	59	42	48	14	56	41	141	35	43	30
2015	65	48	52	67	14	51	20	142	36	42	25
2014	57	51	40	69	13	54	24	150	35	42	25

Insgesamt wurde 2019 in 126 Betrieben die PSM-Anwendung durch Einsatz- und Betriebskontrollen systematisch überwacht und dabei 143 Proben gezogen. Neben diesen erfolgten weitere systematische Einsatzkontrollen bei genehmigten PSM-Anwendungen auf Nichtkulturland (z. B. Straßen, Eisenbahngleise, Energietrassen) in 30 Fällen.

Ein anderer Bereich der Kontrollen erstreckte sich auf den Bereich des Handels mit PSM. Kontrolltatbestände bei den Handelskontrollen sind u. a. die Sachkunde der Verkäufer, das Selbstbedienungsverbot bei PSM-Abgabe, die Zulassung und die Kennzeichnung der angebotenen PSM, die Anzeigepflicht vor dem erstmaligen In-Verkehr-Bringen von PSM und PSM-Spezifikationen. Es wurden insgesamt 149 Verkaufseinrichtungen mit PSM-Handel

kontrolliert und somit die hohe Kontrolldichte der Vorjahre beibehalten. Die Tabelle gibt eine Übersicht zu den in Thüringen im Bereich Pflanzenschutz durchgeführten Fachrechtskontrollen.

Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle

Die Pflanzengesundheitskontrolle ist ein wesentlicher Teil des Pflanzenschutzdienstes, dessen primäres Ziel es ist, den Schutz der Kulturpflanzen vor Schadorganismen. Dabei obliegt der Pflanzengesundheit eine spezielle Aufgabe, die der Überwachung des Handels (Binnenhandel sowie Im- und Export von Pflanzen und Pflanzenteilen) sowie der speziellen Überwachung von Quarantäne-Schadorganismen im Rahmen von Monitorings. Zur Umsetzung der hohen Standards müssen neben der EU-Kontrollverordnung weitere spezielle Rechtsnormen der EU im Vollzugsalltag berücksichtigt werden. Dazu kommen noch zusätzlich im Rahmen von Exportsendungen die im Speziellen von den Einfuhrländern definierten Rechtsnormen. So müssen beim Export der Ware das Exportgut auf Befallsfreiheit bestimmter Schadorganismen, die das Importland vorschreibt, untersucht werden.

Die Ausbreitung von Schadorganismen erfolgt auf unterschiedlicher Art und Weise. Sie können sich entweder aus eigener Kraft verbreiten oder werden mit Pflanzen und pflanzlichen Sendungen in Gebiete außerhalb ihres natürlichen Verbreitungs- und Ausbreitungsgebiet verschleppt. Um ein auf anthropogen verursachtes Ausbreiten von Schadorganismen entgegen zu wirken, werden an den Grenzen der EU, im Binnenland sowie in den Ausfuhrländern (für die EU-Bestimmte Waren) Pflanzengesundheitskontrollen durchgeführt.

Ein häufiger Einschleppungsweg neuer Schädlinge läuft auch über Holzpaletten und Holzverpackungen im internationalen Handel. So wird z. B. der Asiatische Laubholzbockkäfer (siehe Abbildung) mit Verpackungsholz aktiv aus China verschleppt.



Asiatischer Laubholzbockkäfer
(*Anoplophora glabripennis*),
ein sehr gefährlicher Schädling, der mit Verpackungsholz verschleppt werden kann.
Foto: R.-P. Nußbaum

Deswegen muss Verpackungsholz für den internationalen Handel hitzebehandelt sein und entsprechend markiert. Auch die Kontrolle der fachgerechten Behandlung von Verpackungsholz gehört zu den Kontrollaufgaben der amtlichen Pflanzengesundheit.

Die Arbeitsfelder der Thüringer amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle erstrecken sich über die Kontrolle von Pflanzen und pflanzlichen Sendungen, die eingeführt werden, über Erhe-

bungen zum Vorkommen von neuen und gefährlichen Schaderregern, EU-Binnenhandelskontrollen, Betriebskontrollen und Verpackungsholzkontrollen bis hin zur Kontrolle von Ausfuhrsendungen auf Freiheit von gefährlichen Schaderregern.

Im Jahr 2019 erfolgten 2899 phytosanitären Abfertigungen von Exportsendungen, die sich in 1764 Schnittholz-, 360 Vorratsprodukt- und 219 Saatgut- sowie einen Rest sonstiger Produktsendungen aufteilen. Neben den Export- wurden 146 Importsendungen phytosanitär abgefertigt. Das beigefügte Bild zeigt einen mit Steinen und Verpackungsholz beladenen Container, der auf Grund des Risikos einer Verschleppung von Schadorganismen kontrolliert werden muss.

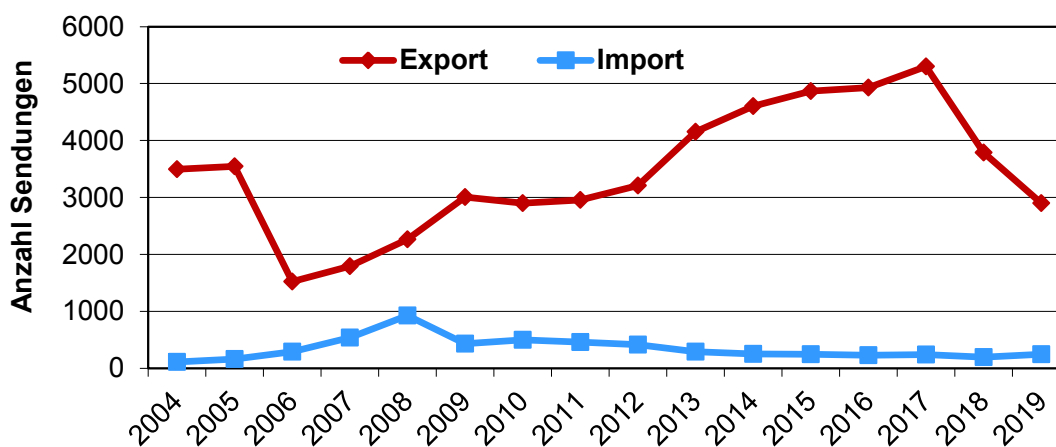


Verpackungsholzkontrolle im internationalen Handel

Foto: R.-P. Nußbaum

Auch im Freistaat Thüringen sind Verpackungsholzhersteller ansässig. Diese müssen bezüglich der Einhaltung der internationalen Standards kontrolliert werden. 2019 wurden 54 Behandler von Verpackungsholz kontrolliert.

Zum Schutz der Verbreitung von Schadorganismen innerhalb der EU müssen, allgemein ausgedrückt je nach Warenart und -adressat, im Binnenland Erzeuger pflanzlicher Waren kontrolliert werden. 2019 wurden 54 Baumschulen und Gärtnereien überprüft. Zur Binnenquarantäne zählt auch ein ausgedehntes Schaderregermonitoring. 589 Monitoringkontrollen wurden 2019 durchgeführt.



Kontrollen von Export- und Importsendungen von und nach Thüringen